

# AMTSBLATT



der  
**Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**  
und der  
**Gemeinde Weißkeißel**



Jahrgang 23

Dienstag, 7. Januar 2025

Ausgabe 1/2025

## Inhalt

### Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sonder-Sitzung des Stadtrates am 18.12.2024 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses

### Gemeinde Weißkeißel

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- Beteiligungsberichte 2019-2020 der Gemeinde Weißkeißel
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 19.12.2024 gefassten Beschlüsse

#### Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Die Oberbürgermeisterin, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeisterin Katja Dietrich oder ihre Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortliche Redakteurin: Frau Sylvana Hallwas, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

# Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntgabe der in der Sondersitzung des Stadtrates am 18.12.2024 gefassten Beschlüsse

#### RAT/13-119/24

#### Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Krauschwitz und der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. über die Errichtung und Übertragung der Aufgaben der Schiedsstelle für die Gemeinde Krauschwitz

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss die Zweckvereinbarung für die Errichtung und Übertragung der Aufgaben einer Schiedsstelle für die Gemeinde Krauschwitz. Die Oberbürgermeisterin wurde beauftragt und bevollmächtigt, eventuell notwendige redaktionelle Änderungen der Zweckvereinbarung oder Änderungen aufgrund der Veranlassung der Rechtsaufsichtsbehörde ohne erneuten Ratsbeschluss vorzunehmen und den Stadtrat ausschließend darüber zu informieren.

Abstimmungsergebnis: einheitlich zugestimmt  
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23  
davon anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

#### RAT/13-120/24

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2024 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss die 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Nachtragshaushaltsplan 2024 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der Fassung des soeben beschlossenen Änderungsantrages.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt  
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23  
davon anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: 4  
Stimmenthaltungen: 2

Weißwasser, den 19.12.2024.  
Katja Dietrich  
Oberbürgermeisterin

#### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### RAT/13-121/24

#### Nachkalkulation Abwassergebühren - Endabrechnung bis 2022

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. stimmte der beigefügten Nachkalkulation Schmutz- und Niederschlagsgebühren für die Jahre 2021 und 2022 zu.

Aufgrund der Überführung der Aufgabe „Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung“ in den Wasserzweckverband Mittlere Neiße-Schöps war die Über-/Unterdeckung innerhalb von zwei Jahren auszugleichen, was mit der vorliegenden Nachkalkulation 2021-2022 erfolgt ist.

Die ausgewiesene Unterdeckung ist nicht auszugleichen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt  
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23  
davon anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 16  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 5

**RAT/13-122/24**  
**Festsetzung der Verwaltungumlage für die Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/O.L. für das**  
**Haushaltsjahr 2024 und 2025**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. stimmte dem Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom 21.11.2024, Beschluss Nr. GA-BV-0006/24, zu.

**Abstimmungsergebnis:** einheitlich zugestimmt  
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23  
davon anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**RAT/13-123/24**  
**Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist i.V.m. der Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung vom 27. März 2023 (SächsGVBl. S. 110) beschloss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. die folgende Satzung:

Satzung  
zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen  
im Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

**§ 1**  
**Fraktionen**

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organe des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akten-einsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

**§ 2**  
**Ende der Rechtsstellung und Liquidation**

(1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs.1,
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.

(2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator.

(3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und im Bestandsverzeichnis der Gemeinde erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

**§ 3**  
**Unterstützung der Fraktionen**

(1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Geldleistungen nach § 4 gewährt.

(2) Für die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden,
- c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,
- d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,

- e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
- f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
- g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen,
- h) eine der Größe der Fraktion angemessene erhöhte Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden oder einen Fraktionsgeschäftsführer für Zwecke der Fraktionsgeschäftsführung.

#### **§ 4 Geldleistungen**

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. dargestellt werden

(2) Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 450,00 €EUR jährlich für jede Fraktion und einem Betrag von 120,00 EUR jährlich pro Fraktionsmitglied. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam. Die Mittel werden monatlich unbar durch die Stadtverwaltung an die Fraktionen zum 1. des laufenden Kalendermonats ausgezahlt.

(3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Gemeinderates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Gemeinderat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

(4) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Geldleistungen sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Gemeinderates zurückzuzahlen.

(5) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über. Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion, die den in Absatz 4 festgelegten Umfang übersteigen, sind innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zurückzugewähren.

#### **§ 5 Buchführung und Bestandsverzeichnis**

(1) Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 150,00 EUR ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

(3) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Die Fraktionen sollen zur Bewirtschaftung ein separates Bankkonto einrichten. Das Bankkonto ist ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Verwendung dieser Mittel zu nutzen. Kontoinhaber ist die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.. Verfügungsberechtigte sind die Fraktionen. Der Stadtverwaltung ist der Kontovertrag mit Nachweis der Vertretungsberechtigten vorzulegen. Das Fraktionsbankkonto wird grundsätzlich als Guthabenkonto geführt. Anfallende Kontoführungsgebühren werden aus den Geldleistungen der Fraktionen finanziert. Die Bestände der Konten zum 31.12. eines jeden Jahres sind mit entsprechenden Kontoauszügen zum 1. Werktag des Folgejahres der Stadtverwaltung unaufgefordert zu übermitteln.

(4) Näheres regeln die Kassenordnungen der Fraktionen.

#### **§ 6 Rechnungslegung der Fraktionen**

(1) Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlungen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnung hat sämtliche Einzahlungen sowie einen Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten, der die wesentlichen Auszahlungen gemäß Abs. 3 und die darauf entfallenden Beträge ausweist.

(2) Mit der Rechnung bestätigt der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Die Rechnung ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:

1. Übertrag aus dem Vorjahr  
(sofern zutreffend)
2. Einzahlungen
  - 2.1 Zuführungen von Geldleistungen gemäß § 5 dieser Satzung
  - 2.2 Sonstige Einzahlungen (z. B. Fördermittel, Umlagen etc.)
3. Auszahlungen
  - 3.1 Personalkosten
    - 3.1.1 Personalkosten für sozialversicherungspflichtige Angestellte
    - 3.1.2 Vergütung für sonstige Angestellte (geringfügig Beschäftigte)
    - 3.1.3 Honorarkräfte
    - 3.1.4 Unfallversicherung
    - 3.1.5 Reisekostenersatz
  - 3.2 Sachkosten
    - 3.2.1 Investitionskosten (Wirtschaftsgüter ab 800,01 EUR),  
laufender Geschäftsbedarf
    - 3.2.2 Wirtschaftsgüter unter 800,01 EUR je Wirtschaftsgut

- 3.2.2.2 Telefonkosten (Festnetz, Fax, Mobiltelefon)
- 3.2.2.3 Portokosten
- 3.2.2.4 Wartungs- und Unterhaltskosten für IT, Fax, Kopierer, sonstige Bürotechnik
- 3.2.2.5 Bürobedarf
- 3.2.2.6 Fachliteratur/Zeitschriften/Bücher
- 3.2.2.7 Sonstige Kosten
- 3.3 Rechtsberatung bzw. -vertretung der Fraktion
- 3.4 Sachkundige Beratung der Fraktion
- 3.5 Fraktionssitzungen
- 3.5.1 Erfrischungen
- 3.5.2 Kosten für die Anmietung eines Raumes
- 3.5.3 Sonstige Aufwendungen
- 3.6 Klausurtagungen
- 3.7 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
- 3.8 Fort- und Weiterbildung der Fraktionsmitglieder (einschl. Reisekosten nach SächsReiseKostenG)
- 3.9 Auszahlungen für Öffentlichkeitsarbeit
- 3.9.1 Erstellung von Publikationen
- 3.9.2 Auszahlungen für Veranstaltungen, Bürgerinformationen, Förderung der Zusammenarbeit mit Fraktionen, Institutionen, Vereinen und Verbänden
- 3.9.3 Erstellung und Pflege Internetpräsenz
- 3.9.4 Sonstige Kosten (z. B. Versandkosten)
- 3.10 Sonstige Auszahlungen
- 4. Jahressaldo der Einzahlungen und Auszahlungen
- 5. Übertrag nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr
- 6. Rückführung an die Gemeindekasse

(4) Die Rechnung ist nach Ablauf eines Haushaltsjahres jeweils bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorzulegen. In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates ist die zeitanteilige Rechnung für die abgelaufenen Legislatur spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates durch die Fraktion vorzulegen.

(5) Die der Abrechnung zugrunde liegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnung und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Liquidation der Fraktion sind die Belege an die Gemeindeverwaltung herauszugeben.

## § 7

### Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen und Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zugleich wird § 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und seine Ausschüsse vom 28.01.2015 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	1

Weißwasser, den 19.12.2024.

Katja Dietrich  
Oberbürgermeisterin

#### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**RAT/13-124/24**  
**Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt - Vergabe Los 15 –**  
**Tischlerarbeiten Möbel/ Feste Einbauten**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss, die Firma Tischlerei Drogoin, Buchenweg 55, 02957 Krauschwitz, mit dem Los 15 - Tischlerarbeiten Möbel/ Feste Einbauten für das Bauvorhaben "Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt" zu einem Preis von 264.353,24 € brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einheitlich zugestimmt  
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23  
davon anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 18  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 3

**RAT/13-125/24**  
**Überplanmäßige Ausgabe zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit - KGA Kulowatschik**

Der Stadtrat beschloss die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 33.492,55 € im Produktkonto 55200100.42210000 Gewässerunterhaltung (Pflichtaufgabe) für die Verkehrssicherung des Kulowatschikgrabens entlang der Kleingartenanlage "Am Kulowatschik" e.V.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt  
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 23  
davon anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: 1  
Stimmenthaltungen: 5

**Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt

**am Montag, den 13.01.2025, um 16.00 Uhr**  
**im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz**

seine

**Sitzung Nr. 2-1/25**

durch.

**Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung
- 2 Informationen/Anfragen
- 2.1 Informationen der Oberbürgermeisterin
- 2.2 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung
- 2.3 Neue Informationen und Anfragen der Stadträte
- 3 Beschlussfassung
- 3.1 Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt - Vergabe Los 30-2 Gebäudeautomation
- 3.2 Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt - zusätzliche Leistungen (Nachtrag 01) zu Los 30 Stark- und Schwachstrom
- 4 Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 20.12.2024.  
Katja Dietrich  
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses**

Der Haupt- und Sozialausschuss führt

**am Dienstag, den 14.01.2025, um 16.00 Uhr**  
**im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz**

seine

**Sitzung Nr. 3-1/25**

durch.

**Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung
- 2 Informationen/Anfragen
- 2.1 Informationen der Oberbürgermeisterin
- 2.2 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung
- 2.3 Neue Informationen und Anfragen der Stadträte
- 3 Beschlussfassung
- 4 Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 20.12.2024.  
Katja Dietrich  
Oberbürgermeisterin

# Gemeinde Weißkeißel

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Beteiligungsberichte 2019-2020 der Gemeinde Weißkeißel

Gemäß § 99 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird darüber informiert, dass die Beteiligungsberichte 2019 und 2020 der Gemeinde Weißkeißel ab dem 15.01.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung steht. Der Beteiligungsbericht, der zur Berichterstattung über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an Unternehmen und Zweckverbänden der Gemeinde Weißkeißel dient, kann zu den üblichen Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Weißwasser im Raum 2.19 (Rathaus, Marktplatz) eingesehen werden.

### Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 19.12.2024 gefassten Beschlusses

#### WK/42/24

#### Festsetzung der Verwaltungsumlage für die Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/O.L. für das Haushaltsjahr 2024 und 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißkeißel stimmte dem Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom 21.11.2024, Beschluss Nr. GA-BV-0006/24, zu.

#### WK/43/24

#### Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Entschädigungssatzung der FFW für das Jahr 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißkeißel bewilligte die Entschädigung für außergewöhnliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel in Höhe von 300,00 EUR für das Jahr 2023.

#### WK/44/24

#### Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Entschädigungssatzung der FFW für das Jahr 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißkeißel bewilligte die Entschädigung für außergewöhnliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel in Höhe von 300,00 EUR für das Jahr 2024.

#### WK/45/24

#### Übernahme der Kosten für Mobiltelefon

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißkeißel stimmte der Kostenübernahme für das Mobiltelefon von Herrn Andreas Lysk in Höhe von 50% des Rechnungsbetrages ab dem 01.01.2024 zu.